



## **Ehrenamt & Arbeitsunfähigkeit**

Bei Ehrenamt und Arbeitsunfähigkeit ist Vorsicht geboten!  
Bundesverwaltungsgericht Beschluss 29.01.2020  
[Aktenzeichen 2 B 27.19]

Stand: 24.06.2020

Die Unterstützung durch ehrenamtlich engagierte Menschen ist für Vereine unverzichtbar. Problematisch wird es, wenn sich diese Helfer auch engagieren, obwohl sie arbeitsunfähig erkrankt sind. Das kann sogar **dienstrechtliche Konsequenzen** haben, wie ein Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zeigt.

Eine Beamtin hatte sich unter anderem für einen Verein engagiert, der eine Flüchtlingsunterkunft betrieb. Bei der Betreuung von Flüchtlingen half sie auch, als sie wegen einer Knie-Verletzung **krankgeschrieben** war. Da dies jedoch der Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit entgegenstand und die Beamtin auch noch andere Tätigkeiten ausübte, zog ihr Dienstherr die Konsequenzen: Er entfernte sie aus dem Beamtenverhältnis. Diese Entscheidung sah das BVerwG als gerechtfertigt an.

Die Beamtin habe ihre Dienstpflichten in einer Weise verletzt, die bei Berücksichtigung aller bedeutsamen be- und entlastenden Umstände die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen könne. Sie habe ihrem Dienstherrn gegenüber **vorsätzlich** unvollständige Angaben zu Umfang und Entgeltlichkeit der im Einzelnen verrichteten Nebentätigkeiten - auch während ihrer Dienstunfähigkeit und Wiedereingliederung - gemacht. Da sie diese Tätigkeiten in Krankheits- und Wiedereingliederungszeiten ausgeübt habe, sei der Genesungsprozess beeinträchtigt worden.

**Hinweis** Sie sollten Ihre ehrenamtlichen Kräfte, die berufstätig sind und möglicherweise auch während einer Krankschreibung für Ihren Verein tätig werden, auf diese Problematik hinweisen.